

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4129-01	Termin 08.11.2018	Hauptausschuss		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
08.11.2018	Hauptausschuss	B			

Beratungsgegenstand

Beschwerde gemäß § 24 GO NRW
Sitzung des Planungsausschusses vom 18.09.2018

Beschlussvorschlag

1. Der Hauptausschuss nimmt die als Anlage 1 beigefügte Beschwerde nach § 24 GO NRW vom 27.09.2018 sowie die als Anlage 2 beigefügte Bescheidung der gleichzeitig erhobenen Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24.10.2018 zur Kenntnis.
2. Der Hauptausschuss stellt fest, dass die vorliegende Angelegenheit nicht in die Zuständigkeit des Rates der Stadt fällt und überdies durch Bescheidung (Anlage 2) erledigt ist.

Bereichsleiter Bereich 0-1		Oberbürgermeister	
Jehn Datum 26.10.2018		Schranz Datum 26.10.2018	
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4129-01	Termin 08.11.2018	Hauptausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------

Begründung

Die Zuschrift vom 27.09.2018 (Anlage 1), soweit sie als Beschwerde im Sinne des § 24 GO NRW bezeichnet ist, entspricht den formellen Vorgaben des § 24 GO NRW; die Beschwerde wurde schriftlich eingereicht und lässt den Beschwerdeführer erkennen.

Da nach allgemeiner Auffassung in Rechtsprechung und Literatur der (Ober-) Bürgermeister im Hinblick auf Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW kein materielles Prüfungsrecht innehat, war die Angelegenheit unabhängig von ihrer inhaltlichen Bewertung dem Hauptausschuss vorzulegen, dessen Zuständigkeit sich aus § 24 Abs. 1 Satz 3 GO NRW in Verbindung mit § 14 Satz 1 der Hauptsatzung ergibt.

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen vermeintliche Pflichtverletzungen städtischer Bediensteter („Amtsträger“). Die Prüfung und ggf. Sanktionierung solcher Pflichtverletzungen obliegt bzw. obläge dem Oberbürgermeister als Dienstvorgesetztem der städtischen Bediensteten (§ 73 Abs. 2 GO NRW), nicht hingegen dem Rat der Stadt. Der Oberbürgermeister hat sich –wie aus der Anlage 2 ersichtlich– mit dem Vorbringen des Beschwerdeführers angemessen auseinandergesetzt und den Beschwerdeführer beschieden. Die Angelegenheit ist abgeschlossen.

Anlagen

1. Zuschrift von Herrn Letford
2. Antwortschreiben des Oberbürgermeisters vom 24.10.2018

Stadt Oberhausen Dezernat 0 Stadtkanzlei	
Eing.	02. Okt. 2018

STADT OBERHAUSEN Logistik und Verwaltung	
Eing.: - 1. Okt. 2018	
Dezernat	Fon:

Dipl.-Inf. Mark Letford

Marktstraße 161

46045 Oberhausen

Mark Letford * Postfach 10 10 22 * 46010 Oberhausen

Stadt Oberhausen
- Der Oberbürgermeister -
Schwartzstr. 72
46045 Oberhausen

Fon: 0208 - 8483851
Fax: 0208 - 8483774
Mail: mark@letford.de

Datum : Donnerstag, 27. September 2018

Vorab per Telefax an: 0208 – 825-5000

Beschwerde gem. § 24 Gemeindeordnung NRW (GO-NRW)

Dienstaufsichtsbeschwerde

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Daniel Schranz,
diese Beschwerde gem. § 24 GO-NRW bei gleichzeitiger Erhebung einer Dienstaufsichtsbeschwerde bezieht sich auf die Missachtung meiner Mandatsrechte als stellv. Mitglied des Planungsausschusses.

In der Sitzung des Rates der Stadt Oberhausen vom 14. März 2016 wurde ich zum stellv. Mitglied des Mitgliedes Karl-Heinz Mellis im Planungsausschuss bestellt.

Mit Schreiben vom 02. März 2018 teilte ich Ihnen mit, dass ich dieses Mandat behalte, obwohl ich aus der Wählergemeinschaft Bündnis Oberhausener Bürger e. V. mit Ablauf des 28. Februar 2018 austrat.

Für die Ratssitzung am 02. Mai 2018 beantragte die Gruppe „BOB im Rat“, die mit der Wählergemeinschaft „Bündnis Oberhausener Bürger e. V.“ **nicht identisch ist**, die Umbesetzung des Planungsausschusses. Dieser Antrag wurde lt. Protokoll für diese Ratssitzung von den Antragstellern zurückgezogen.

Demzufolge bin ich seit 14. März 2018 durchgehend bis zum jetzigen Zeitpunkt und fortdauernd als stellv. Mitglied im Planungsausschuss mandatiert.

Am 18. September 2018 fand die 30. Sitzung des Planungsausschusses statt. Durch die veröffentlichte Anwesenheitsliste erfuhr ich, dass Herr Karl-Heinz Mellis an der Sitzung nicht teilgenommen hat.

Von keiner Stelle wurde ich über das Fehlen des Herrn Mellis in der Sitzung des Planungsausschusses informiert und mit den für die Sitzung erforderlichen Unterlagen versorgt. Meine Teilnahme an der 30. Sitzung des Planungsausschusses wurde somit aktiv verhindert.

Die Vertretung übernahm – ohne entsprechendes Mandat – ausweislich der Teilnehmerliste dieser 30. Sitzung des Planungsausschusses Herr Peter Bruckhoff.

Gegen die Verhinderung meiner Teilnahme erhebe ich hiermit

Beschwerde gem. § 24 GO-NRW

und gleichzeitig

Dienstaufsichtsbeschwerde

gegen die an diesem Sachverhalt beteiligten Amtsträger.

Des Weiteren fordere ich die zuständigen Stellen dazu auf, alles Notwendige zu unternehmen, um eine Wiederholung der Verhinderung an der Mandatsausübung wirksam zu unterbinden.

Ich bitte um eine schriftliche Eingangsbestätigung bei gleichzeitiger Mitteilung des Aktenzeichens für diesen Vorgang.

Eine mediale Wiedergabe dieses vollständigen Schreibens wird ausdrücklich erlaubt. Eine auszugsweise Verwendung wird ausdrücklich untersagt.

Mit freundlichen Grüßen



Letford



stadt
oberhausen

Der Oberbürgermeister
46042 Oberhausen

Telefon 0208 825 1
Telefax 0208 825 27 55
E-Mail info@oberhausen.de
Internet www.oberhausen.de

Stadtsparkasse Oberhausen
IBAN
DE61 3655 0000 0000 1481 48
BIC
WELADED10BH

Gläubigeridentifikationsnummer
DE21ZZZ00000011425

Datum
24.10.2018

Bereich
0-1/Stadtkanzlei

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Durchwahl
0208/825-2407

E-Mail:
michael.jehn@oberhausen.de

Telefax
0208/825-5000

Verwaltungsgebäude
Rathaus Oberhausen
Schwartzstraße 72

Bearbeiterin
Michael Jehn

Zimmer Nr. 214

Herrn
Mark Letford
Marktstr. 161
46045 Oberhausen

**Ihr Schreiben vom 27.09.2018
-Beschwerde gem. § 24 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) /
Dienstaufsichtsbeschwerde-**

Sehr geehrter Herr Letford,

auf Ihr vorstehend genanntes Schreiben nehme ich vollinhaltlich Bezug und nehme hierzu -soweit Sie dieses Schreiben als Dienstaufsichtsbeschwerde behandelt wissen wollen- in meiner Eigenschaft als Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Stadt Oberhausen (vgl. § 73 Abs. 2 GO NRW) wie folgt Stellung:

Der formlose Rechtsbehelf der Dienstaufsichtsbeschwerde dient dazu, ein persönliches Fehlverhalten eines/einer Bediensteten einer Behörde gegenüber dem/der Behördenleiter/in zu rügen. Der/die Behördenleiter/in ist sodann verpflichtet, im Rahmen seiner/ihrer Dienstaufsicht über die Dienstaufsichtsbeschwerde zu entscheiden.

Nach Prüfung des Sachverhalts ist jedoch kein Fehlverhalten von Bediensteten der Stadt Oberhausen festzustellen. Dies käme allenfalls dann in Betracht, wenn städtische Bedienstete im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Sitzung des Planungsausschusses vom 18.09.2018 ihnen obliegende Pflichten verletzt hätten; solche Pflichtverletzungen sind jedoch nicht im Ansatz ersichtlich, da die insoweit relevanten Bestimmungen gerade keine entsprechenden Pflichten städtischer Bediensteter begründen.

Weder die GO NRW, noch die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Oberhausen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen („Geschäftsordnung“) enthält eine Regelung, nach welcher städtische Bedienstete verpflichtet gewesen wären, Sie über die Verhinderung des Herrn Mellis an der Sitzungsteilnahme zu informieren. Ebenso wenig waren städtische Bedienstete verpflichtet, Ihnen die Sitzungsunterlagen zur Verfügung zu stellen. Auch eine entsprechende Verwaltungspraxis, die theoretisch eine Bindungswirkung herzustellen geeignet gewesen sein könnte, existierte und existiert nach wie vor nicht.

➡ - siehe Rückseite -



Gemäß §§ 47 Abs. 1 Satz 1, 58 Abs. 2 Satz 1 GO NRW werden die Ausschusssitzungen durch den/die jeweilige/n Ausschussvorsitzende/n einberufen, im Verhinderungsfall durch den/die stellvertretende/n Ausschussvorsitzende/n. Die weiteren Einzelheiten (Ladungsfrist, Form der Einberufung etc.) sind gemäß § 47 Abs. 2 GO NRW in der Geschäftsordnung des Rates zu regeln; nach allgemeiner Ansicht können sich Ausschüsse keine eigene Geschäftsordnung geben.

Gemäß § 20 Abs. 5 der Geschäftsordnung finden auf Sitzungen der Ausschüsse die für Ratssitzungen geltenden Regelungen der Geschäftsordnung entsprechende Anwendung; die in § 20 Abs. 5 der Geschäftsordnung genannten Ausnahmen sowie die Bestimmungen des § 20 Abs. 1 bis 4 der Geschäftsordnung sind im Zusammenhang mit dem vorliegenden Sachverhalt nicht einschlägig.

Regelungen zu den Einzelheiten der Einberufung des Rates der Stadt und zu den Beratungsunterlagen finden sich in den §§ 1 und 3 der Geschäftsordnung:

- Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung ist der Rat zu seinen Sitzungen schriftlich einzuladen.
- In der Einladung sind gemäß § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung anzugeben.
- Die Einladung ist gemäß § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung auch den Geschäftsstellen der Fraktionen und Gruppen (Zusammenschlüsse von Stadtverordneten ohne Fraktionsstatus) zuzuleiten.
- Gemäß § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung sind zu den Tagesordnungspunkten Beratungsunterlagen, insbesondere Vorlagen der Verwaltung zu erstellen. Vorlagen der Verwaltung bedürfen grundsätzlich der Schriftform.
- Die Beratungsunterlagen sind gemäß § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung grundsätzlich am Tage der Einladung in das Ratsinformationssystem ALLRIS einzustellen. Sie sind als Drucksachen den Stadtverordneten mit Fraktionsstatus am Tage der Einladung in die Fraktionsgeschäftsstellen, den Stadtverordneten ohne Fraktionsstatus in ein dafür bestimmtes Postfach zuzuleiten.

Aufgrund der Anordnung der entsprechenden Anwendung der für Ratssitzungen geltenden Regelungen der Geschäftsordnung auf Sitzungen der Ausschüsse in § 20 Abs. 5 der Geschäftsordnung gelten die vorstehend wiedergegebenen Grundsätze für die Ausschusssitzungen ebenso wie für die Ratssitzungen.

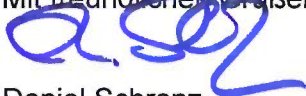
Da das nordrhein-westfälische Kommunalverfassungsrecht keine stellvertretenden Mitglieder des Rates der Stadt kennt, enthalten die Regelungen der Geschäftsordnung über Ratssitzungen folgerichtig keine Bestimmungen zu Stellvertretungsfällen. Auch § 20 der Geschäftsordnung als Sonderregelung für die Sitzungen der Ausschüsse enthält hierzu in Bezug auf die Ausschusssitzungen keine Vorgaben.

Zwar sind die Stadtverordneten gemäß § 9 Abs. 1 der Geschäftsordnung zur Teilnahme an den Ratssitzungen verpflichtet und im Falle der Verhinderung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung gehalten, hierüber die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister möglichst noch vor der Sitzung zu unterrichten. Diese Bestimmungen gelten für die Mitglieder der Ausschüsse in Bezug auf Ausschusssitzungen auch entsprechend. Allerdings kann der Geschäftsordnung nicht entnommen werden, dass im Falle der Verhinderung eines Ausschussmitglieds die Verwaltung bzw. städtische Bedienstete verpflichtet wären, an seiner Stelle ein stellvertretendes Ausschussmitglied entsprechend zu informieren bzw. ihm die für die betreffende Sitzung relevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Vielmehr -dies ist auch jahre- bzw. jahrzehntelange Praxis- werden stellvertretende Ausschussmitglieder entweder von den betreffenden verhinderten ordentlichen Ausschussmitgliedern oder von der jeweiligen Fraktion oder Gruppe darüber informiert, dass in Bezug auf eine konkrete Ausschusssitzung der Stellvertretungsfall eintritt.

Da somit eine Pflichtverletzung städtischer Bediensteter nicht ansatzweise feststellbar ist, habe ich keine Veranlassung, auf Ihre Dienstaufsichtsbeschwerde hin Maßnahmen zu ergreifen.

Soweit Sie Ihr Schreiben vom 27.09.2018 darüber hinaus als Beschwerde im Sinne des § 24 GO NRW bezeichnet haben, wird es nach den bestehenden rechtlichen Vorgaben behandelt (§ 24 GO NRW, § 14 der Hauptsatzung).

Mit freundlichen Grüßen



Daniel Schranz
Oberbürgermeister